hungserfolg eingetreten ist. Sie darf die Obergrenze der Freiheitsstrafe, %eben ""3eiΓ"sie angedroht ist, nicht überschreiten. § 39 Abs. 5 gilt entsprechend. (2) Das Gericht beschließt jiwach Ablauf von mindestens einem Jahr die Beendigung der Arbeitserziehung, wen durch die Haltung urteilten, insbesondere durch seine regelmäßige Arbeitsleistung I sziplin, zu erkennen ist, daß der Erziehungserioig 11 gStretgll 1st. ~ Verseine Freiheitsstrafe anstelle einer Strafe ohne Freiheitsentzug Wird eine Handlung, für die im verletzten Gesetz nur Strafen Freiheitsentzug angedroht sind, mehrfach begangen oder begeht der Täter eine solche Straftat, obwohl er wegen einer gleichen Handlung bestraft oder wegen einer anderen Handlung mit einer Strafe mit Freiheitsentzug bestraft ist, kann auf Freih<u>eitsstrafe bis zu einem Jahr erk</u>annt werden. Rive fall. Buandofate Strafverschärfung/b»ei Rückfallstraftaten (1) Wer wegen Verbrechens gegen die Persönlichkeit, Jugend und Familie, das sozialistische, persönliche oder private Eigentum, die allgemeine Sicherheit oder die staatliche Ordnung bereits zweimal bestraft ist, wird, wenn er erneut ein derartiges Verbrechen oder vorsätzliAes Vergehen begeht und der Charakter und "IIIe" Schwere der gesamte ^ i - strafbaren Handlungen sowie die Persönlichkeit des Täters eine besonders nachhaltige Bestrafung erfordern, bei einem Verbrechen mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, bei einem Vergehen mit Freiheitsstrafe yon drei bis zehn Jahren bestraft. (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn bereits das verletzte Gesetz eine höhere Mindeststrafe vorsieht. 5 75 1 Strafaussetzung auf Be<u>währung</u> (1) Das Gericht setzt den Vollzug einer zeitigen Freiheitsstrafe unter Auferlegung einer Bewährungszeit von einem Jahr bis zu fünf Jahren mit *dem ZieTdes Straferlasses aus^^erm uhter 'Berü^sichtigung der IJirfi

і Ліьх

\$ 164

sairf

positiven

(2) Kollektive der Werktätigen können die Bürgschaft für Verurteilte übernehmen. Sie haben das Recht, dem Gericht vorzuschlagen, den Vollzug einer anerkannten Freiheitsstrafe <u>gedingt auszusetze</u>n <u>und die Verpflichtung zu übernehmen, die weitere Erziehung des Verurteilten zu ge währ-</u> leisten. Ausnahmsweise können auch einzelne, zur Erziehung des Verürfeilten befähigte und geeignete Bürger die Bürgschaft übernehmen.

1 eistimgen, der Zw¥(± der Freiheitsstrafe err^dTflst.^

stände der Straftat, der PersönlficEkert des Verür ilteh ~ sowie "seihet Entwicklung, insbesondere seiner Disziplin und seiner Arbeits-

smal fried